Landtag Brandenburg **Drucksache 8/1752**
8. Wahlperiode Neudruck

Antrag

der AfD-Fraktion

Bürokratie raus, Investitionen rein: ÖPNV-Invest schlank neu aufsetzen und bis Jahresende abschließen

Der Landtag stellt fest:

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat die „Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (Rili ÖPNV-Invest)“ überarbeitet. Die Richtlinie ist im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 6 vom 5. Februar 2025 veröffentlicht worden und trat rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
Trotz der Überarbeitung stellt die Richtlinie aufgrund ihrer inhaltlichen Anforderungen sowie der zur Antragstellung erforderlichen und einzureichenden Unterlagen weiterhin eine große Hürde bei der Beantragung der Fördermittel dar.
Potentielle Zuwendungsempfänger wie kommunale Aufgabenträger, kleine Gemeinden oder auch Einzelpersonen als Eigentümer von Empfangsgebäuden sind mit dem Gesamtumfang der einzureichenden Unterlagen und dem Mindestinvestitionsvolumen weiterhin überfordert und von der Möglichkeit der Förderung ausgeschlossen, obwohl sich das Förderprogramm ausdrücklich an sie richtet.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die „Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (Rili ÖPNV-Invest)“ erneut zu überarbeiten und das Beantragungsverfahren so auszugestalten, dass die Beantragung von Fördermitteln wesentlich vereinfacht und der Umfang der zu erbringenden Nachweise zur Nachvollziehbarkeit von Förderanträgen auf ein absolutes Minimum reduziert wird. Darüber hinaus ist das bisherige Mindestvolumen der zuwendungsfähigen Ausgaben von aktuell 50 000 Euro netto je Maßnahme zu streichen.

Begründung:

Seitens des Landes besteht die Möglichkeit, z. B. den Ausbau von ÖPNV-Zugangsstellen über die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) zu unterstützen. Die erforderlichen Voraussetzungen zur Erlangung von Fördermitteln sind trotz der jüngsten Überarbeitung der Richtlinie durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) allerdings vor allem für kleinere Kommunen oder auch Einzelpersonen ungeeignet und das Verfahren bis zur Zuwendung ist langwierig und kompliziert.

Eingegangen: 16.09.2025 / Ausgegeben: 17.09.2025

So muss beispielsweise die jeweilige Investitionssumme mindestens 50 000 Euro netto betragen – daraus resultiert, dass z. B. die Ertüchtigung von ÖPNV-Haltestellen, deren Kosten regelmäßig unterhalb dieser Schwelle liegen, nicht förderfähig ist. Die Anmeldung des Vorhabens und die Antragstellung selbst sind sehr zeitaufwendig und daher durch die Kommunen angesichts knapper Personalressourcen in vielen Fällen nicht zu leisten. Die Bearbeitungsdauer von der Antragstellung bis zur Bewilligung der Fördergelder beträgt zudem in der Regel bis zu zwei Jahre, so die Auskunft des MIL in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1918 (Drucksache 7/5420) vom 11. April 2022.

Zur Verdeutlichung werden der Ablauf und die Voraussetzungen des Verfahrens nachfolgend dargestellt:

- Anlagen zur Anmeldung
- Erläuterung der Maßnahme
- Darstellung der zu erwartenden Kosten (Kostenrahmen entsprechend der zurzeit geltenden Fassung der DIN 276)
- Übersichtsplan auf Grundlage einer topografischen Karte
- Maßnahmenplan
- Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und zur Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen
- Angaben über die zu erwartende Bauzeit

Anlagen zum Antrag auf Zuwendungen für Investitionen nach Nummer 2.1:

- etwaige Änderungen gegenüber der Anmeldung einschließlich Erläuterung und Begründung,
- prüffähige Projektunterlagen, Entwurfsplanung nach der Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,
- Beschreibung der Maßnahme mit ausführlicher Darlegung der angestrebten verkehrlichen Bedeutung.

Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen sowie geplanten Verkehrsanlagen und deren Kapazität (u. a. stationäre Betriebsanlagen, Anzahl und Art der Fahrzeuge des ÖPNV, Zugangsstellen, Linienführung, vorgesehene Ziele):

- eine Darstellung nach den Nummern 4.1 und 4.2 der Förderrichtlinie,
- ein Nutzungskonzept bei Bahnhofs- und anderen Gebäuden.

Bei schienengebundenem ÖPNV sind die gewählten technischen Maßnahmen zu begründen.

Technischer Erläuterungsbericht mit Darstellung der funktionellen Anforderungen, genauer Beschreibung der Baumaßnahme und -ausführungsart sowie Beschaffenheit des Baugrundes; Übersichtsplan auf Grundlage einer topografischen Karte und zeichnerische Darstellung des Entwurfs, insbesondere:

- Lageplan, Längsschnitte, Regelquerschnitte 1:100/50,
- Sonderpläne 1:100 (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt),
- Pläne zur Darstellung besonderer Bauwerke,

- Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (z. B. Barrierefreiheit im ÖPNV) oder im Sicherheitsbereich an Arbeitsplätzen,
- Auszug aus der Flurkarte, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse,
- Berechnung der Ausgaben mit einer Gliederung entsprechend der geltenden DIN 276,
- Berechnungen über geplante Mengen (z. B. Längen von Verkehrswegen, Flächen, Rauminhalte), bei Hochbauten nach DIN 277,
- Bauzeitenplan, Finanzierungsplan (Finanzierungsmodell).

Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens:

- insbesondere über den Stand des Grunderwerbs,
- planungsrechtliche Voraussetzungen (z. B. Bauleitplanung, Planfeststellung),
- weitere erforderliche Genehmigungen (z. B. Eisenbahnaufsicht) sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter.

Angaben zum vorgesehenen Vergabeverfahren:

Stellungnahmen
- der oder des zuständigen Behindertenbeauftragten oder -beirates bzw. der entsprechenden Selbsthilfeorganisationen der Behindertenverbände,
- der VBB GmbH über die Beurteilung der ÖPNV-Anbindung mit anderen Verkehrsträgern, bei Beantragungen von Maßnahmen an Empfangsgebäuden und P+R-/B+R-Anlagen,
- eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung in besonders begründeten Fällen.

Bei einer baufachlichen Prüfung sind die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen, z. B. gemäß Informationsblatt des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen, vorzulegen.

Bei Maßnahmen, welche eine Förderung nach Nummer 2.1 der Rili ÖPNV-Invest in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GVFG erhalten sollen, ist die Vorlage der Protokolle der technischen Aufsicht als Nachweis zwingend erforderlich.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, von den Antragstellern nachfordern, insbesondere die wirtschaftliche Lage des Vorhabenträgers sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse betreffend, sofern dies zur Sicherung der Dauer der Zweckbindung erforderlich erscheint.